

Zärtlichkeiten eingelassen hat\* ihnen auch künftig immer gefügig sein müsse, dann ist dies ein Ausdruck ihrer Überheblichkeit und Mißachtung dem weiblichen Geschlecht gegenüber. Die starke Abwehr des Mädchens hat ihnen auch deutlich gemacht, daß sie auf keine Bereitwilligkeit gestoßen sind. Das Mädchen von 15 Jahren mußte immerhin von zwei kräftigen jungen Männern festgehalten und dem Tatort zugeführt werden, und dann ist es allen dreien auf Grund der starken Gegenwehr nicht gelungen, ihr Vorhaben zu Ende zu führen. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß die Angeklagten keinen Widerstand erwartet hätten. Dieser wurde ihnen vom ersten Augenblick der Annäherung an das Mädchen entgegengebracht und bis zum letzten Moment fortgesetzt, und dementsprechend haben die Angeklagten auch gegen die Geschädigte Gewalt angewendet. Hieraus ergeben sich also keine mildernden Umstände für die Angeklagten B. und W.

Auch das jugendliche Alter der Angeklagten ist für sich allein keine geeignete Voraussetzung für die Annahme mildernder Umstände. Wenn es ihnen auch an der geeigneten Aufklärung über sexuelle Probleme durch die erziehungsberechtigten Personen gefehlt haben mag, so hatten sie doch eine klare Vorstellung davon, daß ihr Verhalten von der Gesellschaft mißbilligt wird und strafrechtliche Folgen nach sich zieht.

Wie die Verteidigung hat auch der Vertreter des Betriebes der Angeklagten B. und W. offensichtlich die Gesellschaftsgefährlichkeit der Sexualdelikte noch nicht richtig erkannt. Selbst nachdem ihm bekannt geworden war, daß die Angeklagten sich in provokatorischer Weise über das Urteil des Kreisgerichts geäußert hatten, vertrat er in der Berufungsverhandlung die Ansicht, daß eine bedingte Verurteilung und weitere Maßnahmen erzieherischer Einwirkung durch das Arbeitskollektiv ausreichen.

Der Senat verkennt nicht, daß bei den Angeklagten Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie sich schließlich wieder in die Gesellschaft einfügen werden. Vor allem ihre gute Arbeitsdisziplin läßt dies erhoffen. Bei einem so schwerwiegenden Verbrechen geht es jedoch in erster Linie um die Abwendung von weiteren Gefahren für die Gesellschaft. Deshalb mußte eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Das Arbeitskollektiv wird jedoch nach der Strafverbüßung die weitere Erziehung der Angeklagten übernehmen müssen. Die Verbüßung der Freiheitsstrafe enthebt das Kollektiv nicht seiner Verpflichtung, sich auch weiterhin um die Angeklagten zu kümmern. Der Umerziehungsprozeß wird langwierig sein und ist auch mit der Verbüßung der Strafe noch nicht abgeschlossen.

Die Verteidigung hat die Voraussetzungen des § 1 StGB isoliert betrachtet und ist aus diesem Grunde zu einer falschen Einschätzung gekommen. Weder der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit noch die Tatumstände rechtfertigen eine bedingte Verurteilung, wenn auch hinsichtlich der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin Anhaltspunkte für eine spätere Wandlung der Angeklagten vorhanden sein mögen.

Dagegen war der Berufung des Angeklagten S. stattzugeben.

Die Entwicklung dieses Angeklagten ist nicht reibungslos verlaufen. Nach der Scheidung der Ehe seiner Eltern war er fast auf sich allein gestellt, obgleich er sich bei seinem später verstorbenen Vater aufhielt. Dieser zog ihn frühzeitig zu landwirtschaftlichen Arbeiten heran und verhinderte dadurch den regelmäßigen Schulbesuch. Der Angeklagte besuchte die Hilfsschule und hat auch dort das Schulziel nicht erreicht. Der Senat hat sich selbst davon überzeugt, daß die falsche Einstellung des Angeklagten mit auf eine schlechte schulische Ausbildung zurückzuführen ist. Dieser Eindruck ergab sich

schon während des Ermittlungsverfahrens und wurde auch vom Vertreter des Referats Jugendhilfe hervorgehoben. Da sich niemand richtig um ihn kümmerte, schloß sich S. den beiden ihm geistig überlegenen Angeklagten B. und W. an, die auch sehr bald negativen Einfluß, auf ihn ausübten. S. zeigt den beiden anderen Angeklagten gegenüber eine gewisse Unterwürfigkeit, die sich in bedenkenlosem Mitmachen und Hinterher-trotten ausdrückt.

Das Kreisgericht hätte den Hinweisen auf die fehlende Reife des Angeklagten nachgehen und einen Psychiater zur gründlichen Erforschung seiner Persönlichkeit hinzuziehen müssen. Das Kreisgericht wird dem in der erneuten Hauptverhandlung nachkommen und zur Vorbereitung dieser Verhandlung einen Psychiater mit der Untersuchung des Angeklagten S. beauftragen müssen. Außer der Einsichtsfähigkeit in die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und der entsprechenden Handlungsfähigkeit wird zu untersuchen sein, inwieweit der Angeklagte vom Willen anderer Personen abhängig ist und eigene Entschlußfähigkeit besitzt.

Erst wenn das Persönlichkeitsbild des Angeklagten S. eingehend eingeschätzt werden kann, wird die Frage der Strafzumessung gelöst werden können. Dieser Hinweis erfolgt gemäß § 293 Abs. 3 StPO.

#### §§226, 227 StGB.

**1. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Mit-tätern nach § 226 StGB ist es unerheblich, ob die Todes-folge unmittelbar durch die Handlung eines Täters oder durch die Handlungen aller Beteiligten zusammen ausgelöst worden ist. Deshalb liegt ein gemeinschaftliches Verbrechen nach § 226 StGB auch dann vor, wenn nicht nachgewiesen ist, wer den tödlichen Schlag ausgeführt hat.**

**2. Zur Abgrenzung der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 226 StGB) von der Betei-ligung an einer Schlägerei (§ 227 StGB).**

**KrG Altenburg, Urt. vom 21. Februar 1963 — S 13/63.**

Der 21jährige Angeklagte V. ist als Schlosseranlernling in einem volkseigenen Betrieb beschäftigt. Seinen beruflichen Pflichten ist er im wesentlichen diszipliniert nachgekommen. Seine Freizeit verbringt er des öfteren in Gaststätten; er ist jedoch kein Trinker.

Der 24jährige Angeklagte B. erreichte nur das Ziel der 6. Klasse. Er wechselte häufig die Arbeitsstellen. Mehrfach wurde er auch wegen Arbeitsbummelei fristlos entlassen. In seiner Freizeit suchte er oft Gaststätten auf. Infolge Alkoholeinflusses beteiligte er sich oft an Schlägereien. Im November 1962 zog er sich bei einer tätlichen Auseinandersetzung einen Mittelhandbruch zu. Der Angeklagte Sch. ist 21 Jahre alt und arbeitete als Kraftfahrer beim VEB Kraftverkehr. Seine beruflichen Pflichten erfüllte er gewissenhaft.

Am 7. Dezember 1962 begegneten sich die Angeklagten zufällig in der Gastwirtschaft in M. In der Unterhaltung brachte der Angeklagte B., der den linken Unterarm infolge des Mittelhandbruchs noch in Gips hatte, zum Ausdruck, daß er keine Angst vor Tätlichkeiten habe und entsprechend zuschlage, wenn er angegriffen werde.

Gegen 19.30 Uhr betrat der 28jährige Geschädigte die Gaststätte und setzte sich auf Bitten der Angeklagten zu ihnen. Die Angeklagten V. und B. kannten den Geschädigten und wußten, daß er in seiner geistigen Entwicklung etwas zurückgeblieben war. Die Angeklagten nahmen wahr, daß der Geschädigte schon Alkohol getrunken hatte, ehe er die Gaststätte aufsuchte. Die Angeklagten selbst hatten bis zur Tatzeit jeder fünf Glas Bier und der Angeklagte V. darüber hinaus eine Flasche Bockbier und einen Schnaps getrunken. Sie waren, wie auch das Blutalkoholbild ausweist, weder betrunken noch angetrunken.

Auf Grund einer Wette kam es zwischen den Angeklagten und dem Geschädigten zu einem Streit, in dessen Verlauf der Angeklagte B. den Geschädigten am Kragen packte. Während der Angeklagte V. den Ge-